

Hauptsatzung der Stadt Wustrow (Wendland)

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der

Stadt Wustrow (Wendland) in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Wustrow (Wendland)“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wustrow zeigt: In Blau ein breiter silberner Balken, belegt mit einem Eisenhut, der fächerförmig mit 9 Pfauenfedern besteckt ist.
- (2) Die Farben der Stadt sind Blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wustrow (Wendland)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens zu nichtamtlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt Wustrow (Wendland) gestattet.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 NKoMVG beschließt der Rat.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Absatz 1 Ziffer 20 NKoMVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 250,- € nicht übersteigt.
- (3) Der Rat beschließt über die Erteilung von Prozessvollmachten und über die Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor dem ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten.
- (4) Der Rat beschließt abweichend von § 107 Abs. 4 Satz 2 NKoMVG in Verbindung mit § 58 Abs. 3 Satz 1 NKoMVG über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Vorberatung (z.B. Bewerbungsgespräche) erfolgt durch den Verwaltungsausschuss.
- (5) Der Rat entscheidet über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren.
- (6) Die Stadt Wustrow (Wendland) erfüllt ihre Aufgaben nach den in der Agenda 21 beschriebenen Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozial gerechten Entwicklung. Im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern wird zu diesem Zweck ein Maßnahmenkatalog (Lokale Agenda) nach den Möglichkeiten der Stadt aufgestellt und fortgeschrieben.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKoMVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf

Ortsrecht der Stadt Wustrow (Wendland)

Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wustrow (Wendland) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dieses gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Stadt Wustrow (Wendland) gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere,

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

Verfügung über Deckungsreserven bis zu einer Höhe von 1.500,-€,

Stundung von Forderungen,

Löschungsbewilligungen,

Vorrangearräumung.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 2.500,-€,

Bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 1.250,- €,

Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 250,- €,

Bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 50,- €,

Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt 1.278,-€,

Ortsrecht der Stadt Wustrow (Wendland)

Bei Niederschlagung von Forderungen 250,-€,

Bei Stundungen von Forderungen 250,- €

Bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 6.000,-€

Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 1.000,- €.

§ 6 Unterzeichnungsbefugnis

(1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Wustrow (Wendland)“ geführt.

(2) Satzungen und Verordnungen sowie verpflichtende Erklärungen nach § 86 Absatz 2 NKomVG sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung und nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Wustrow (Wendland) (www.wustrow.de). Nachrichtlich erfolgt ein Aushang im amtlichen Aushangkasten der Stadt Wustrow (Wendland) am Gemeinschaftshaus. Rechtsvorschriften werden gemäß § 11 NKomVG zusätzlich in der Elbe-Jeetzel-Zeitung verkündet.

(2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Absatz (1) mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Wustrow (Wendland), den 16. Juli 2012

Ristau, Bürgermeister